

Richtlinie der Stadt Delbrück zur Förderung von Dachbegrünung

1. Zweck der Förderung

Dachbegrünungen machen das Leben in der Kommune attraktiver, denn sie sorgen für ein besseres Kleinklima, erhöhen die Naturvielfalt und werten das Straßenbild auf. Durch Retentions- und Verdunstungseffekte begrünter Dächer wird der Abfluss des Regenwassers zeitlich verzögert und verringert und somit ein Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorflutern geleistet. Zudem tragen Gründächer dazu bei, die sommerliche Hitzebelastung in dicht besiedelten und stark versiegelten Siedlungsgebieten zu verringern, indem Strahlungsenergie in Verdunstungskälte umgewandelt wird. Die begrünten Gebäude profitieren ferner von energetischen Einsparungen durch die zusätzliche Dämmschicht. Flächige Dachbegrünungen leisten somit einen Beitrag zum Klimaschutz und sind ein wichtiges Instrument zur Klimafolgenanpassung.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert wird die freiwillige, fachgerechte Anlage von extensiven Dachbegrünungen im Wohn- und Gewerbebau auf dem gesamten Gebiet der Stadt Delbrück. Im Zuge der Dachbegrünung ist eine geschlossene Pflanzendecke anzulegen und auf Dauer zu erhalten.

2.2. Die Förderung gilt sowohl im Zuge einer erstmaligen Dacheindeckung als auch für die Nachrüstung vorhandener Dächer. Dabei muss eine ausreichende Statik und Wurzelfestigkeit der Dachabdichtung sichergestellt werden.

2.3. Förderfähig sind alle angemessenen Kosten für den Aufbau der für die Dachbegrünung notwendigen Funktionsschichten oberhalb der Dachabdichtung wie Schutzvlies, Drainschicht, Filtervlies, Substrat, Ansaat oder Pflanzen. Bei Bestandsgebäuden ist ebenfalls die Herstellung der Wurzelfestigkeit der Dachabdichtung förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Antragsberechtigt ist der/die Grundstückseigentümer*in, im Fall der Belastung mit einem Erbbaurecht die/der Erbbauberechtigte. Wohnungseigentümergeinschaften müssen eine Einverständniserklärung der Gemeinschaft vorweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Voraussetzung für eine Förderung ist eine Nettovegetationsfläche von mindestens 10 m². Aussparungen von unter 1 m² pro Einzelfläche (Dachfenster, Schächte, Lichtkuppeln) werden dabei nicht abgezogen, sondern übermessen. Kiesstreifen und Platten zum Zwecke des Brandschutzes, der Windsogsicherung oder sonstiger Funktionen werden nicht zur Nettovegetationsfläche gerechnet.

4.2. Die Substratdicke muss bei Bestandsdächern mindestens 8 cm betragen. Bei Neueindeckungen muss die Substratdicke mindestens 10 cm betragen.

5. Ausschlusskriterien für eine Förderung

Nicht förderfähig sind

5.1. Maßnahmen, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurde

- 5.2. Maßnahmen, die aufgrund baurechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen (z.B. Bebauungsplanfestsetzungen, naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung)
- 5.3. Begrünungen auf unterirdischen Geschossen (z.B. Tiefgaragen)
- 5.4. Sanierungen von bereits vorhandenem Gebäudegrün
- 5.5. Maßnahmen, bei denen die Kosten nicht angemessen sind
- 5.6. Maßnahmen, welche die Verwendung von torfhaltigen Materialien beinhalten

In Einzelfällen können mit Zustimmung der Stadt Delbrück Ausnahmen von diesen Ausschlusskriterien zugelassen werden, wenn dies im Interesse des Förderziels geboten ist.

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 6.1. Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses. Jedes Dach kann nur einmal gefördert werden. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Delbrück. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, d.h., dass kein Zuschuss bewilligt werden kann, wenn die jeweils eingeplanten Mittel für das laufende Jahr bereits aufgebraucht sind.
- 6.2. Der Zuschuss beträgt 50% der als förderungswürdig anerkannten Kosten der Anlage, jedoch maximal 20,00 EUR pro m² Nettovegetationsfläche. Die Gesamtförderung pro Dach beträgt maximal 3000 EUR.
- 6.3. Im Falle der Erbringung von Eigenleistungen werden nur die aus den Rechnungen hervorgehenden Materialkosten berücksichtigt.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1. Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Delbrück ersetzt nicht eine ggfs. erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Förderung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Dacheignung und statischen Belastbarkeit des zu begrünenden Daches liegt beim Antragssteller.
- 7.2. Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt Delbrück zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen und die Stadt Delbrück übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallende oder gekürzte Fördermittel einer anderen Stelle.

8. Verfahren

- 8.1. Die Förderung muss über ein Onlineformular beantragt werden. Anträge sind unter www.delbrueck.de/dachbegruenung zu stellen.
- 8.2. Dem Antrag zwingend beizufügen sind
 - Ein Lageplan mit Maßangaben und Fotos, aus dem die Fläche des zu begrünenden Daches zweifelsfrei ersichtlich ist
 - Eine Maßnahmenbeschreibung, die unter anderem eine Beschreibung des Schichtaufbaus der Dachbegrünung erhält (z.B. Detailschnitt).

- Ein Nachweis über die für die geplante Maßnahme voraussichtlich entstehenden Kosten durch einen verbindlichen und detaillierten Kostenvoranschlag. Bei Eigenleistung genügt eine detaillierte Kostenschätzung.
 - Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug, Kaufvertrag o.ä.)
 - Ggfs. erforderliche Genehmigungen (z.B. vom Denkmalschutz, Baugenehmigungen)
- 8.3. Sind die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, wird der Zuschuss in der Reihenfolge des Antragseingangs durch eine schriftliche Zusage bewilligt. Aus dem Bewilligungsschreiben geht die maximale Höhe des Zuschusses hervor.
- 8.4. Nach Abschluss der Maßnahme ist die/der Zuwendungsempfänger*in verpflichtet, der Stadt Delbrück durch Einreichen der einschlägigen Abrechnungsunterlagen einen Nachweis über die tatsächlich entstandenen Kosten vorzulegen. Ebenfalls muss ein Foto des begrünten Daches im fertiggestellten Zustand eingereicht werden, welches die Stadt Delbrück bei Bedarf für die Öffentlichkeitsarbeit verwenden darf. Nach Überprüfung dieser Nachweise und deren Anerkennung erfolgt die endgültige Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses.
- 8.5. Die Stadt Delbrück behält sich eine Besichtigung der Anlage, ggfs. durch eine von ihr beauftragte Stelle, nach vorheriger Terminabsprache, vor.
- 8.6. Der Anspruch auf Zahlung des Zuschusses erlischt nach 9 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Datum des Bewilligungsschreibens. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag bei der Bewilligungsstelle verlängert werden.

9. Rückerstattung der Förderung

- 9.1. Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder Verstößen gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse einschließlich Zinsen zurückgefordert werden. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Dasselbe gilt, wenn die Anlage innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren entfernt wird, wobei als Startzeitpunkt das Datum des Zuwendungsschreibens für die Fördermittel gilt.

10. In-Kraft-Treten

- 10.1. Die Förderrichtlinie tritt mit Beschluss des Rates zum 15.04.2021 in Kraft.